

**Bedingungen für die Ausschreibung von Verbrauchsgasmengen  
durch die  
WINGAS TRANSPORT GmbH & Co. KG, Kassel**

(im Folgenden „VG-AUSSCHREIBUNGSBEDINGUNGEN“ genannt)

**Inhaltsverzeichnis:**

Präambel

- § 1 Gegenstand der VG-AUSSCHREIBUNGSBEDINGUNGEN
- § 2 Präqualifikationsphase
- § 3 Ausschreibungs- und Bieterphase
- § 4 Vergabephase
- § 5 Informationspflichten
- § 6 Vertraulichkeit
- § 7 Haftung
- § 8 Gültigkeit, Kündigung, Änderungen
- § 9 Sonstiges
- § 10 Definitionen

## Präambel

Die WINGAS TRANSPORT GmbH & Co. KG, Kassel (nachstehend WINGAS TRANSPORT genannt), benötigt Verbrauchsgas zum Betrieb des von ihr betriebenen überregionalen Gasfernleitungsnetzes. Diese VG-AUSSCHREIBUNGSBEDINGUNGEN bilden die rechtliche Grundlage für die Teilnahme von Erdgashändlern am Ausschreibungsverfahren der WINGAS TRANSPORT.

## § 1 Gegenstand der VG-AUSSCHREIBUNGSBEDINGUNGEN

- (1) Diese VG-AUSSCHREIBUNGSBEDINGUNGEN regeln insbesondere den Ablauf und die Voraussetzungen der Teilnahme von Erdgashändlern an der Ausschreibung von Verbrauchsgasmengen durch die WINGAS TRANSPORT.
- (2) Die Teilnahme an der Ausschreibungs- und Bieterphase gemäß § 3 setzt den vorherigen oder gleichzeitigen Abschluss eines Rahmenvertrages über die Lieferung von Verbrauchsgasmengen voraus.
- (3) Die Lieferung von Verbrauchsgas erfolgt auf der Grundlage gesonderter Einzelverträge und dem Rahmenvertrag nach Ziffer (2), welche WINGAS TRANSPORT mit dem einen Zuschlag erhaltenden Erdgashändler schließt und die insbesondere den Zeitraum der Bereitstellung und den Preis der kontrahierten Verbrauchsgasmengen regeln.
- (4) Das Ausschreibungsverfahren unterteilt sich in Präqualifikationsphase, Ausschreibungs- und Bieterphase sowie Vergabephase.

## § 2 Präqualifikationsphase

- (1) Die Präqualifikationsphase beginnt nach Veröffentlichung dieser VG-AUSSCHREIBUNGSBEDINGUNGEN. Sie endet mit der Zulassung gemäß Ziffer (10) Satz 1 oder Ablehnung eines Erdgashändlers gemäß Ziffer (10) Satz 2 durch WINGAS TRANSPORT. Die Zulassung oder Ablehnung eines Erdgashändlers bezieht sich auf die Abgabe von Angeboten durch den Erdgashändler und deren Berücksichtigung bei der Ausschreibung durch WINGAS TRANSPORT innerhalb von Bieterphasen.
- (2) Abweichend von Ziffer (1) Satz 3 und Ziffer (4) Satz 1 kann sich eine Zulassung auf die Teilnahme an bestimmten Bieterphasen beschränken (beschränkte Zulassung).
- (3) Die Präqualifikationsphase kann jederzeit bis zum Ende der Bieterphase durchlaufen werden. WINGAS TRANSPORT kann für eine bestimmte Ausschreibung von Verbrauchsgasmengen einen Zeitpunkt festlegen, bis zu dem ein Erdgashändler alle für das erfolgreiche Durchlaufen der Präqualifikationsphase notwendigen Unterlagen vorgelegt haben muss, um die Zulassung zu erhalten, innerhalb einer bestimmten Ausschreibungs- und Bieterphase Angebote abgeben zu dürfen.
- (4) Eine Zulassung gemäß Ziffer (1) Satz 3 gilt für das Kalenderjahr 2010 (1. Januar 2010, 6:00 Uhr bis 1. Januar 2011, 6:00 Uhr) für alle in diesem Zeitraum stattfindenden Ausschreibungs- und Bieterphasen, wenn WINGAS TRANSPORT die Zulassung nicht zwischenzeitlich entzieht. Ein solcher Entzug ist jederzeit bei Vorliegen eines wichtigen Grundes oder bei Änderung der Anforderungen an Erdgashändler für die Zulassung zur Teilnahme an einem neuen Ausschreibungsverfahren möglich. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Erdgashändler bewusst unwahre Angaben gemacht



oder unrichtige Unterlagen eingereicht hat sowie in dem Fall, dass der Erdgashändler nicht mehr die Voraussetzungen der Präqualifikation erfüllt.

- (5) Eine Ablehnung der Zulassung zur Teilnahme am Ausschreibungsverfahren kann jederzeit bis zum Ende der Bieterphase durch ein erneutes und erfolgreiches Durchlaufen einer Präqualifikationsphase geheilt werden. Voraussetzung für das erneute Durchlaufen einer Präqualifikationsphase ist die nachweisbare Änderung der in der Präqualifikationsphase geprüften Sachverhalte auf Seiten des Erdgashändlers.
- (6) Um eine Zulassung zu erlangen, reicht der Erdgashändler die folgenden Unterlagen bei WINGAS TRANSPORT ein:
  - a) Eine schriftliche und unterschriebene Erklärung über den Wunsch des Durchlaufens einer Präqualifikationsphase einschließlich der Erklärung über das vollumfängliche und vorbehaltlose Einverständnis zur Anwendung dieser VG-AUSSCHREIBUNGSBEDINGUNGEN.
  - b) Einen aktuellen Auszug aus dem Handelsregister oder bei ausländischen Erdgashändlern entsprechende Unterlagen gemäß Artikel 46 der Richtlinie 2004/18/EG im Original in deutscher oder englischer Sprache, der bzw. die nicht älter als drei Monate sind, eine Gesellschafterliste, sofern der Erdgashändler oder ein Gesellschafter des Erdgashändlers die Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) hat, und testierte Jahresabschlussunterlagen (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Kapitalflussrechnung und Lagebericht) des letzten abgeschlossenen Geschäftsjahres sowie der beiden vorausgegangenen Geschäftsjahre.
  - c) Eine Liste mit Kontaktdaten zur Aufnahme der für die operative Abwicklung notwendigen Datenkommunikation und weitere ergänzende Unternehmensdaten (Bankverbindung, Steuernummer etc.).
- (7) Der Erdgashändler hat sämtliche Veränderungen der in Ziffer (6) aufgeführten Unterlagen während des gesamten Ausschreibungsverfahrens unverzüglich anzuzeigen.
- (8) Ausgehend von den nach Ziffer (6) eingereichten Unterlagen des Erdgashändlers führt WINGAS TRANSPORT eine Bonitätsprüfung durch und teilt dem Erdgashändler das Ergebnis der Bonitätsprüfung einschließlich seines maximalen unbesicherten Kreditlimits nach Abschluss der Bonitätsprüfung mit.

Der Erdgashändler wird grundsätzlich anhand des veröffentlichten Credit Rating der Agenturen S&P und Moody's und, soweit der Erdgashändler in Deutschland oder Österreich seinen Sitz hat, anhand des aktuellen Bonitätsindex der Creditreform in eine Risikokategorie wie folgt eingestuft

Risikokategorie	S&P Credit Rating	Moody's Credit Rating	Creditreform Bonitätsindex	Max. unbesichertes Kreditlimit (prozentualer Anteil am bereinigten Eigenkapital des Erdgashändlers)
A: geringes Risiko	AAA bis BBB	Aaa bis Baa2	100 bis 250	15
B: höheres Risiko	BBB- oder schlechter	Baa3 oder schlechter	≥ 251	0



Unter mehreren Credit Ratings/Einstufungen ist das Credit Rating bzw. die Einstufung für die Bestimmung der Risikokategorie maßgeblich, das bzw. die das größte Risiko widerspiegelt.

WINGAS TRANSPORT behält sich eine Umstufung des Erdgashändlers in eine andere Risikokategorie für den Fall vor, dass sich aus den vom Erdgashändler eingereichten Jahresabschlussunterlagen (insbesondere aus den Indikatoren „Ergebnis nach Steuern“, „bereinigtes Eigenkapital“ sowie „Current ratio“) eine andere Einschätzung ergeben sollte, als von S&P, Moody's oder Creditreform mitgeteilt. WINGAS TRANSPORT ist des Weiteren berechtigt, eine Umstufung des Erdgashändlers in eine andere Risikokategorie während des gesamten Ausschreibungsverfahrens vorzunehmen, soweit dies aufgrund der Anzeige nach Ziffer (7) erforderlich ist. WINGAS TRANSPORT wird dem Erdgashändler in dem Fall der Umstufung Gelegenheit zu einer kurzfristigen Stellungnahme geben.

Die Bestimmung des maximal unbesicherten Kreditlimits zur Deckung des Kreditrisikos der WINGAS TRANSPORT erfolgt nach dem bereinigten Eigenkapital der aktuellsten vorgelegten Bilanz des Erdgashändlers.

Das Kreditrisiko der WINGAS TRANSPORT ergibt sich insbesondere aus den Forderungen nach § 13 des Rahmenvertrages (Haftung). Zur Festlegung einer angemessenen Sicherheit wird eine Schadenshöhe von EUR 500.000,00 pro Los angenommen.

- (9) Die zur operativen Abwicklung mindestnotwendigen Kommunikationsanforderungen gelten als erfüllt,
- (a) wenn der Erdgashändler an jedem Werktag über eine zentrale, deutsch- oder englischsprachige Kontaktstelle (Ansprechpartner) erreichbar ist. Die Erreichbarkeit muss telefonisch unter nur einer Telefonnummer und zumindest über einen weiteren Kommunikationsweg (E-Mail oder Telefax) gewährleistet sein und
  - (b) wenn der Erdgashändler in der Lage ist, Nominierungen gemäß DVGW-Arbeitsblatt G 2000 zu versenden und Bestätigungen von Nominierungen zu empfangen.
- (10) Hat ein Erdgashändler die Unterlagen gemäß Ziffer (6) vollständig und, sofern ein Zeitpunkt gemäß Ziffer (3) Satz 2 festgelegt worden ist, fristgerecht eingereicht und erfüllt er die Anforderungen der Ziffer (9), erfolgt die Zulassung des Erdgashändlers und die Zusendung des Rahmenvertrages gemäß § 1 Ziffer (2) zur Unterzeichnung durch WINGAS TRANSPORT.

Der Erdgashändler ist nach Abschluss des Rahmenvertrages berechtigt, ohne zusätzliche Sicherheiten Verbrauchsgasmengen anzubieten, insoweit sein Kreditlimit das Kreditrisiko der WINGAS TRANSPORT nach Ziffer (8) nicht übersteigt. In jedem anderen Fall ist vor Abgabe eines Angebotes der Differenzbetrag zwischen Kreditrisiko und Kreditlimit nach Ziffer (11) zu besichern.

Hat der Erdgashändler die Anforderungen nach vorstehendem Satz nicht erfüllt, teilt WINGAS TRANSPORT dem Erdgashändler die Ablehnung mit und sendet die eingereichten Unterlagen zurück. WINGAS TRANSPORT wird sich bemühen, dem beantragenden Erdgashändler innerhalb von zwanzig (20) Werktagen das Ergebnis der Prüfung der Präqualifikation mitzuteilen.



- (11) Zur Abgabe eines Angebotes, bei dem das Kreditrisiko der WINGAS Transport das Kreditlimit des Erdgashändlers nach Ziffer (8) übersteigt, kann der Erdgashändler die notwendige Bonität über die Abgabe einer angemessenen Sicherheitsleistung gewährleisten. Angemessene Sicherheiten sind Garantien oder unwiderrufliche und unbedingte Bürgschaften unter Verzicht auf das Recht der Einrede der Vorausklage und der Einrede der Anfechtbarkeit und der Aufrechenbarkeit (soweit es sich nicht um unstrittige oder rechtskräftig festgestellte Forderungen handelt) und unter Übernahme der Verpflichtung zur Zahlung auf erstes Anfordern. Ein Kreditinstitut, welches diese Sicherheit ausstellt, muss mindestens ein langfristiges Rating nach S&P von [A-] bzw. nach der Moody's von [A3] aufweisen oder dem deutschen Sparkassen- bzw. Genossenschaftssektor angehören.

Wird ein die Sicherheit stellendes Kreditinstitut von einer der Agenturen dahingehend abgewertet, dass die Voraussetzungen an das Kreditinstitut nach vorstehendem Satz nicht mehr erfüllt sind, hat WINGAS TRANSPORT das Recht, vom Erdgashändler einen Austausch der Sicherheit zu verlangen.

WINGAS TRANSPORT behält sich vor, im Falle einer nachträglichen Umstufung des Erdgashändlers in eine andere Risikokategorie während des Ausschreibungsverfahrens gemäß Ziffer (8), jederzeit andere oder zusätzliche Sicherheiten zur Abdeckung des Kreditrisikos zu verlangen.

Bestehende Sicherheiten sind auf Verlangen des Erdgashändlers freizugeben, auszutauschen oder zu reduzieren, soweit diese nach Abrechnung ganzer Lose nicht mehr zur Deckung des Kreditrisikos erforderlich sind.

### § 3 Ausschreibungs- und Bieterphase

- (1) Die Ausschreibungs- und Bieterphase beginnt mit der Veröffentlichung einer Ausschreibung von Verbrauchsgasmengen (einschließlich eines Einzelvertrages) durch WINGAS TRANSPORT auf der unter der Adresse [www.wingas-transport.de](http://www.wingas-transport.de) erreichbaren Internetseite. Sie dauert bis zum in dieser Veröffentlichung genannten Endzeitpunkt.
- (2) Diese Ausschreibung von Verbrauchsgasmengen stellt eine Aufforderung der WINGAS TRANSPORT zur Abgabe eines Angebotes zum Abschluss eines Einzelvertrags gemäß § 1 Ziffer (3) an Erdgashändler dar, die zum Vergabezeitpunkt gemäß § 4 Ziffer (2) eine Zulassung gemäß § 2 Ziffer (10) Satz 1 erhalten haben, und deren Zulassung nicht nachträglich gemäß § 2 Ziffer (4) entzogen worden ist.
- (3) Nur innerhalb der Ausschreibungs- und Bieterphase nach Ziffer (1) ist den gemäß Ziffer (2) genannten Erdgashändlern die Abgabe verbindlicher Angebote zum Abschluss eines Einzelvertrags gemäß § 1 Ziffer (3) durch eine Übersendung eines unterschriebenen und vollständigen Einzelvertrages in doppelter Ausführung möglich. Nicht innerhalb der Ausschreibungs- und Bieterphase abgegebene oder unvollständige Angebote gelten als nicht abgegeben und werden nicht berücksichtigt. Sofern der Erdgashändler bislang keinen Rahmenvertrag abgeschlossen hat, hat er der Übersendung des Einzelvertrages einen unterschriebenen Rahmenvertrag beizufügen, der ihm gemäß § 2 Ziffer (10) zugesendet worden ist.
- (4) Bis zum Ablauf der Ausschreibungs- und Bieterphase kann ein Angebot jederzeit schriftlich geändert oder zurückgenommen werden.



#### **§ 4 Vergabephase**

- (1) Die Vergabephase beginnt mit dem Ende der Ausschreibungs- und Bieterphase. Während der Vergabephase hat WINGAS TRANSPORT die Möglichkeit zur verbindlichen Annahme durch zugelassene Erdgashändler in der Ausschreibungs- und Bieterphase abgegebener Angebote.
- (2) Die Auswahl der anzunehmenden Angebote durch WINGAS TRANSPORT erfolgt diskriminierungsfrei und unter Berücksichtigung der Ziele eines zuverlässigen und sicheren Netzbetriebs sowie der Wirtschaftlichkeit zum in den Ausschreibungsunterlagen genannten Zeitpunkt (Vergabezeitpunkt). WINGAS TRANSPORT teilt dem bzw. den jeweiligen Erdgashändlern die verbindliche Annahme des Angebots gemäß § 5 Ziffer (2) mit und sendet eine unterschriebene Fassung des Einzelvertrages zurück.
- (3) Ein Ausschreibungsverfahren endet mit der Annahme von Angeboten durch WINGAS TRANSPORT. Unbeschadet eines Vertragsschlusses sind Erdgashändler an ihr Angebot gemäß §§ 145, 148 BGB für den Zeitraum der jeweiligen Vergabephase(n), auf die sich ihr Angebot bezieht, gebunden.

#### **§ 5 Informationspflichten**

- (1) Erdgashändler sind verpflichtet, WINGAS TRANSPORT sämtliche Änderungen von für die Zulassung als Bieter gemäß § 2 relevanten Sachverhalten unaufgefordert und unverzüglich vorzulegen.
- (2) WINGAS TRANSPORT informiert Erdgashändler, die während der Ausschreibungs- und Bieterphase verbindliche Angebote abgegeben haben und diese nicht gemäß § 3 Ziffer (4) geändert oder zurückgenommen haben, über den Ausgang des Ausschreibungsverfahrens in geeigneter Form.
- (3) In Fällen des § 2 Ziffer (4) und des § 8 Ziffer (1) und Ziffer (3) informiert WINGAS TRANSPORT den Erdgashändler unverzüglich.

#### **§ 6 Vertraulichkeit**

- (1) WINGAS TRANSPORT verpflichtet sich, alle während dieses Ausschreibungsverfahrens erhaltenen relevanten Informationen vertraulich zu behandeln. Relevante Informationen sind insbesondere der Inhalt der Angebote der bietenden Erdgashändler sowie unternehmensbezogene Informationen im Zusammenhang mit dem Durchlaufen der Präqualifikationsphase. § 9 EnWG bleibt unberührt.
- (2) WINGAS TRANSPORT ist berechtigt, die im Rahmen eines Ausschreibungsverfahrens erhaltenen Informationen der Erdgashändler im Rahmen der Vorschriften der Datenschutzgesetze zu erheben, zu speichern und zu nutzen sowie diese Daten an Dritte weiterzugeben, soweit dies zur ordnungsgemäßen Abwicklung des jeweiligen Verfahrens erforderlich ist.
- (3) Rechte und Pflichten dieser Vorschrift gelten auch für von WINGAS TRANSPORT beauftragte Dritte.
- (4) Die Pflicht zur Einhaltung der Vertraulichkeit endet 60 Monate nach Ablauf des jeweiligen Präqualifikations- oder Ausschreibungsverfahrens.

## § 7 Haftung

Für Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper oder der Gesundheit haftet WINGAS TRANSPORT nach den gesetzlichen Vorschriften. Für sonstige Schäden haftet WINGAS TRANSPORT nur, wenn diese vorsätzlich oder grob fahrlässig durch WINGAS TRANSPORT, einen gesetzlichen Vertreter oder einen Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen verursacht worden sind oder wenn eine schuldhafte Verletzung wesentlicher Pflichten vorliegt. Bei der Verletzung wesentlicher Pflichten ist die Haftung auf den typischen vorhersehbaren Schaden begrenzt.

## § 8 Gültigkeit, Kündigung, Änderung

- (1) Diese VG-AUSSCHREIBUNGSBEDINGUNGEN können jederzeit ohne Angabe von Gründen durch WINGAS TRANSPORT mit Wirkung für die Zukunft geändert werden.
- (2) Für den Fall der zeitlichen Überlappung von Ausschreibungsverfahren gelten die VG-AUSSCHREIBUNGSBEDINGUNGEN die zum Zeitpunkt des Beginns der jeweiligen Verfahrensphase galten.
- (3) WINGAS TRANSPORT ist berechtigt, diese VG-AUSSCHREIBUNGSBEDINGUNGEN mit sofortiger Wirkung zu ändern, soweit eine Änderung erforderlich ist, um einschlägigen Gesetzen, Verordnungen oder rechtsverbindlichen Vorgaben nationaler und internationaler Gerichte und Behörden sowie allgemein anerkannten Regeln der Technik zu entsprechen. Wenn sich für den Erdgashändler durch Änderungen im Hinblick auf ein laufendes Ausschreibungsverfahren wesentliche wirtschaftliche Nachteile ergeben, dann ist der Erdgashändler zur Beendigung seiner Teilnahme an diesem Ausschreibungsverfahren berechtigt.

## § 9 Sonstiges

- (1) Diese VG-AUSSCHREIBUNGSBEDINGUNGEN unterliegen deutschem Recht unter Ausschluss des internationalen Privatrechts. Gerichtsstand ist Kassel.
- (2) Für die Teilnahme eines Erdgashändlers an einem Ausschreibungsverfahren erhebt WINGAS TRANSPORT kein Entgelt. Jeder Verfahrensbeteiligte trägt die ihm im Rahmen eines Ausschreibungsverfahrens entstehenden Kosten selbst.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieser VG-AUSSCHREIBUNGSBEDINGUNGEN unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die VG-AUSSCHREIBUNGSBEDINGUNGEN im Übrigen davon unberührt.

## § 10 Definitionen

- (1) Soweit in diesen VG-AUSSCHREIBUNGSBEDINGUNGEN nichts anderes geregelt ist, gelten die in der Kooperationsvereinbarung definierten Begriffe.
- (2) „Kooperationsvereinbarung“ ist die Vereinbarung über die Kooperation gemäß § 20 Abs. 1 b) EnWG zwischen den Betreibern von in Deutschland gelegenen Gasversorgungsnetzen in der Fassung vom 29. Juli 2008.
- (3) „Werktag“ sind alle Tage, die kein Sonnabend, Sonntag oder gesetzlicher Feiertag sind. Wenn in einem Bundesland ein Tag als Feiertag ausgewiesen wird, gilt dieser Tag bundesweit als Feiertag. Der 24. Dezember und der 31. Dezember eines jeden Jahres gelten als Feiertage.